

SG_KANTONSGERICHT BZ.2005.71 vom 20. April 2004

Sg Kantonsgericht, 2004-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BZ.2005.71

FR: SG_KANTONSGERICHT BZ.2005.71 du 20 avril 2004

IT: SG_KANTONSGERICHT BZ.2005.71 del 20 aprile 2004

Regeste

Art. 110 Ziff. 1 OR (SR 220). Kreditvereinbarung zwischen einem Schuldner und einer Bank wird durch Übergabe eines Inhaberschuldbriefes lautend auf einen Dritten und lastend auf dem Grundstück des Dritten gesichert. Qualifikation der Sicherungsvereinbarung als Sicherungsübereignung (Erw. III/3.b). Analoge Anwendung von Art. 110 Ziff. 1 OR bejaht, wenn der Dritte die Schuld des Kreditnehmers bei der Bank begleicht (Erw. III/3.c und Erw. III/3.d) (Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, 13. März 2006, BZ.2005.71).

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf den Arrestbefehl der Präsidentin des Kreisgerichts vom 20. April 2004 verarrestierte das Betreibungsamt 1/3 Miteigentumsanteil am Grundstück Parzelle Nr. 1234 für nachstehende Forderungen des Klägers gegenüber dem Beklagten (kläg. act. I/2): Fr. 2'755.65 nebst Zins zu 5% seit 1. Dezember 2003 Fr. 29'100.- nebst Zins zu 5% seit 1. Januar 2001 Fr. 120'000.- nebst Zins zu 5% seit 1. Januar 1997 Die Arresturkunde wurde dem Vertreter des Klägers am 26. April 2004 zugestellt, welcher gleichentags das Betreibungsbegehren stellte (kläg. act. I/4 und I/5). Der Zahlungsbefehl für obenstehende Forderungen zuzüglich Kosten im Betrag von Fr. 3'876.90 wurde am 27. April 2004 ausgestellt und der Beklagte erhob gemäss handschriftlichem Vermerk auf dem Zahlungsbefehl "mit Schreiben vom 28.4.04 vis....(Beklagter) ... u. telefonischer Mitteilung v. 5.5.04" Rechtsvorschlag (kläg. act. I/6). Das Betreibungsamt sandte dem Vertreter des Klägers am 6. Mai 2004 eine Ausfertigung des Zahlungsbefehls (kläg. act. I/7).

E. 2

Mit Eingabe vom 11. Mai 2004 (eingegangen am 12. Mai 2004) liess der Kläger beim Kreisgericht Klage mit den eingangs genannten Rechtsbegehren anheben (vi act. 1). Die Vorinstanz wies die Klage vollumfänglich ab. Der Entscheid wurde dem Kläger am 18. Mai 2005 zugestellt (vi act. 31).

E. 3

Der Beklagte rügt weiter, dass die Einschreibgebühr nicht innert der Berufungsfrist bezahlt worden sei (Berufungsantwort, 2). Dies trifft zu (vgl. act. B4 und B6). Jedoch ging die Einschreibgebühr innert der gemäss Art. 275 Abs. 2 ZPO angesetzten Nachfrist ein (act. B4 und B6). Auch diesbezüglich handelte der Kläger somit fristgerecht, weshalb sich das vom Beklagten Vorgebrachte als unbehelflich erweist.

E. 4

Der Beklagte begründet sein erstes Eventualbegehren damit, dass die Forderung des Klägers verjährt und demzufolge auf die Klage nicht einzutreten sei (Berufungsantwort, 7).

Dem kann nicht gefolgt werden. Nach schweizerischer Rechtsauffassung ist die Verjährung ein Institut des materiellen Rechts (BGE 118 II 447, E.1.b.bb), weshalb die Gutheissung der Verjährungseinrede zur Abweisung der Klage führt und nicht, wie der Beklagte meint, zu einem Nichteintretensentscheid (BGE 118 II 447, E.1.b.bb). Konkret bedeutet dies, dass die Verjährungseinrede im Rahmen der materiellen Behandlung der Berufung zu prüfen ist und eine allfällige Verjährung mithin kein Grund wäre, auf die Klage nicht einzutreten.

E. 5

a) Der Kläger verlangt 5% Zins seit dem 1. Januar 1997. Der Beklagte bringt hierzu vor, dass die eingeklagte Forderung nicht fällig und er nicht in Verzug gesetzt worden sei (Klageantwort, 28). Wie hiervor dargelegt, ist davon auszugehen, dass die Bank den Darlehensvertrag mit dem Beklagten im November 1994 kündigte (Erw. III/3.c hiervor). Gemäss Art. 102 Abs. 2 OR befand sich der Beklagte somit ab diesem Zeitpunkt in Verzug. Der Verzugszins ist damit bereits seit November 1994 geschuldet (vgl. Art. 104 Abs. 1 OR). Dem Kläger ist demnach - wie eingeklagt - 5% Zins seit 1. Januar 1997 zuzusprechen.

b) Der Kläger beantragt, dass ihm in der Betreuung Nr. 1234 des Betreibungsamtes vom 27. April 2004 die Rechtsöffnung zu erteilen sei. Mit der zu beurteilenden Klage prosequiert der Kläger den Arrest des Betreibungsamtes (vgl. kläg. act. I/2). Die Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 von Art. 279 SchKG sind vorliegend erfüllt (vgl. Erw. I/1 3). Dem Kläger ist somit, in der Betreuung Nr. 1234 des Betreibungsamtes, Zahlungsbefehl vom 27. April 2004, für Fr. 120'000.- nebst Zins zu 5% seit 1. Januar 1997 definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

c) Der Kläger begehrt überdies an, dass der Beklagte zu verpflichten sei, die Betreuungskosten sowie die Arrestkosten und die Kosten des Arrestvollzuges zu ersetzen. Diese Kosten sind Betreuungskosten im Sinne von Art. 68 Abs. 1 SchKG (FRANK EMMEL in: Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 1 87 SchKG, Basel et al. 1998, N 3 zu Art. 68). Gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG ist der Gläubiger berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreuungskosten vorab zu erheben. Über diese Kosten ist somit im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden. Vielmehr ist der Kläger auf vorerwähntes Recht zur Kostenerhebung zu verweisen.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die eingeklagte Forderung von Fr. 120'000.- nebst 5% Zins seit 1. Januar 1997 zu schützen ist. Soweit seine Forderung geschützt wird, ist dem Kläger antragsgemäss definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Im Übrigen erweist sich die Berufung als unbegründet und ist demzufolge abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.